

II- 661 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Nr. 37815

XIV. Gesetzgebungsperiode

1976 -05- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten HUBER

und Genossen

an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz

betreffend Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz 1957  
in der Fassung der Novellen 1958 und 1974

In der Novelle 1974 zum Krankenanstaltengesetz 1957 erfolgte  
in Art.II eine Änderung der Regelung der Zweckzuschüsse gegen-  
über der ursprünglichen Fassung.

Während der Bund von 1957 bis 1974 zum Betriebsabgang der öffent-  
lichen Krankenanstalten einen Zweckzuschuß leistete, der höchstens  
18,75 v.H. des gesamten Betriebsabganges ausmachen konnte, wurde  
mit Art. II der 2.Krankenanstaltengesetznovelle dieser Zweckzu-  
schuß für das Jahr 1974 auf höchstens 24 v.H. und für das Jahr 1975  
auf höchstens 28 v.H. erhöht.

Obwohl die Belastungen für die Krankenanstalten in der Zwischenzeit  
erneut gewaltig gestiegen sind, ist diese Regelung gem. der Be-  
stimmung in Art. III. Abs. 4 mit Wirkung 31.12.1975 außer Kraft  
getreten. Damit ist für die Krankenanstalten bzw. deren Rechts-  
träger eine wesentliche Erleichterung der angespannten finanziel-  
len Situation bedeutende Regelung ersatzlos ausgelaufen.

Der vermehrte Betriebs- und Erhaltungsaufwand einerseits und die  
verminderten Leistungen des Bundes infolge der verringerten Zweck-  
zuschüsse andererseits schaffen nunmehr eine sehr prekäre Situation.

Um den weiteren Ausbau der Krankenanstalten, die Verbesserung der  
medizinisch-technischen Ausstattung sowie eine stärkere personelle  
Betreuung der Patienten nicht zu gefährden, müssen aber zusätzliche  
Maßnahmen auf dem Gesundheitssektor gesetzt werden, die vermehrte  
Geldmittel erfordern.

Auch die ständige Erhöhung der Pflegegebühren konnte bisher keine wesentliche Erleichterung der schwierigen finanziellen Situation des österr. Krankenanstaltenwesens bringen. Es sollte daher nicht auch noch der Staat eine weitere drastische Verschärfung der wirtschaftlichen Lage bewirken, welche die stillschweigende Zurücknahme bzw. das ersatzlose Auslaufenlassen einer sehr sinnvollen und zweckmäßigen gesetzlichen Maßnahme für die Rechtsträger der Krankenanstalten bedeutet.

Alle Spitalerhalter sind mit dem Bund im wesentlichen einer Meinung, daß vergleichbare Kostenberechnungen anzustreben sind. Die Spitalerhalter haben daher auch bei derartigen Expertenberatungen im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitgewirkt; die Beratungen wurden aber vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz nicht mehr fortgeführt.

Da eine Verbesserung der finanziellen Situation der öffentlichen Krankenanstalten dringend notwendig ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz folgende:

A n f r a g e:

- 1.) Die schwierige finanzielle Situation der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten ist Ihnen bekannt. Welche Gründe waren dann für das ersatzlose Auslaufen der erhöhten Zweckzuschüsse gem. Art. II der 2. Krankenanstaltengesetznovelle maßgeblich?
- 2.) Welche konkreten Maßnahmen werden getroffen, um die sich immer weiter verschärfende Situation der öffentlichen Krankenanstalten auf finanziellem Sektor zu bereinigen?